

Gestützt auf die Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987, die Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 27. November 2000 und in Anwendung des kantonalen Gesetzes über die Gemeinden vom 5. Mai 1999 und des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995 erlässt die Evangelische Kirchgemeinde Neunforn die folgende

Gemeindeordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 ¹ Die Evangelische Kirchgemeinde Neunforn – im Folgenden Gemeinde genannt – ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und Teil der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau. Rechtsnatur

² Sie bildet einen Wahlkreis der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau.

§ 2 ¹ Die Evangelische Kirchgemeinde Neunforn umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Neunforn und das Gebiet von zürcherisch Wilen (Gemeinde Oberstammheim). Mitgliedschaft

² Zur Gemeinde gehören alle im § 2¹ definierten Gebiet wohnhaften Einwohnerinnen und Einwohner der Evangelischen Landeskirche gemäss der Kirchenverfassung und der kirchenrätlichen Verordnung zum Stimm- und Wahlrecht.

³ Für Eintritte gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau.

⁴ Der Austritt aus der Evangelischen Landeskirche ist durch persönliche, schriftliche Erklärung an die Kirchenvorsteherschaft anzuzeigen. Die Steuern sind für das ganze Austrittsjahr geschuldet.

§ 3 Soweit die Gemeinde in ihrem Kompetenzbereich keine Regelungen trifft, gelten die Bestimmungen der Landeskirche und, soweit derartige Regelungen fehlen, jene des Staates Thurgau. Übergeordnetes Recht

§ 4 Das Stimm- und Wahlrecht in Angelegenheiten der Landeskirche und der Kirchgemeinde steht den Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche zu, die das 16. Altersjahr vollendet haben.

Stimm- und
Wahlrecht

§ 5 Die Organe und Ämter der Kirchgemeinde sind:

Organe
und Ämter

1. Die Gemeindeversammlung
2. Die Kirchenvorsteherschaft
3. Die Aufsichtskommission
4. Das Pfarramt
5. Die Rechnungsprüfungskommission
6. Das Wahlbüro
7. Von der Kirchenvorsteherschaft oder der Kirchgemeinde eingesetzte Kommissionen

II. Die Gemeindeversammlung

§ 6 ¹ Der Gemeindeversammlung obliegen folgende Aufgaben und Befugnisse:

Aufgaben und
Befugnisse der
Gemeinde-
versammlung

1. Wahl der Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft;
2. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten der Kirchenvorsteherschaft;
3. Wahl der Abgeordneten in die Synode;
4. Wahl der Pfarrerinnen oder Pfarrer;
5. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
6. Wahl der Mitglieder des Wahlbüros;
7. Wahl der Mitglieder einer Pfarrwahlkommission;
8. Genehmigung des Voranschlages und des Steuerfusses;
9. Genehmigung der Vermögens- und Verwaltungsrechnung;
10. Beschlüsse über die Veräusserung von unbeweglichem Vermögen, Kult- oder Kunstgegenständen;
11. Beschlüsse über die Aufnahme von Krediten für ausserordentliche Gemeindebedürfnisse;
12. Beschlüsse über Fr. 20'000.– für einmalige Ausgaben und Beschlüsse über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 10'000.–;
13. Antrag an den Kirchenrat auf die Verbindung mit einer anderen Kirchgemeinde durch ein gemeinsames Pfarramt oder die Auflösung einer solchen Verbindung;
14. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung.

² Die Wahlen gemäss Ziffern 1 bis 4 sind geheim durchzuführen. Die übrigen Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Durchführung zustimmt. Ein solcher Antrag kann nur vor Beginn des Abstimmungs- oder Wahlprozederes gestellt werden. Werden mehr Personen vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist eine geheime Wahl vorzunehmen. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.

³ Bei offener Wahl kann die Wahl mehrerer Kommissionsmitglieder gesamthaft erfolgen, wenn kein Stimmberechtigter etwas dagegen einwendet.

⁴ Über die Wahlen und Beschlüsse gemäss Ziffern 1 bis 4 und 9 bis 11 wird der Kirchenrat informiert.

§ 7 ¹ Die Stimmberechtigten treten zusammen

Verfahren

1. zu ordentlichen Versammlungen zwecks den Geschäften gemäss § 6¹.
2. zu ausserordentlichen Versammlungen auf Beschluss der Kirchenvorsteherschaft oder auf Begehren eines Fünftels der Stimmberechtigten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch Eingabe an das Präsidium. In diesem Falle hat die Einberufung innert 60 Tagen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

² Die Gemeindeversammlung wird von der Kirchenvorsteherschaft einberufen. Versammlungs- und Abstimmungsunterlagen müssen mit der Traktandenliste spätestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt sein.

³ An der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften für erheblich erklärte Anträge sind von der Kirchenvorsteherschaft innert eines Jahres zur Abstimmung zu unterbreiten.

III. Die Kirchenvorsteherschaft

§ 8 Die Kirchenvorsteherschaft besteht aus maximal sieben Mitgliedern inkl. den von der Gemeinde gewählten Pfarrern oder Pfarrerninnen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Organisation

§ 9 Die Kirchenvorsteherschaft wählt:

a) auf die gesetzliche Amtsdauer:

1. aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin, einen Finanzverantwortlichen oder eine Finanzverantwortliche, einen Aktuar oder eine Aktuarin sowie die Vorsitzenden von Kommissionen;
2. in freier Wahl die Mitglieder von Kommissionen;

b) durch Anstellung:

1. Mesmer oder Mesmerin und Hilfskräfte;
2. Beauftragte für andere Aufgaben.

§ 10 Der Kirchenvorsteherschaft obliegen die ihr durch die Kirchenverfassung und die Kirchenordnung übertragenen Aufgaben und Befugnisse und alle in der Gemeinde anfallenden Aufgaben und Entscheidungen, sofern sie nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind, insbesondere:

Aufgaben und
Befugnisse

1. Verantwortung für das kirchliche Leben und den diakonisch-missionarischen Auftrag der Gemeinde;
2. Vollzug der kirchlichen Beschlüsse und Erlasse;
3. die Mitwirkung bei kirchlichen Handlungen und die Verantwortung für würdige Gottesdienstfeiern;
4. die Aufsicht über den Religionsunterricht und den Jugendgottesdienst;
5. die Aufsicht über die von ihr eingestellten und Begleitung von freiwilligen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen sowie Verantwortung für die angemessene Anerkennung der Tätigkeit aller kirchlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und Förderung ihrer Aus- und Weiterbildung;
6. der Erlass von Stellenbeschreibungen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Festsetzung ihrer Besoldungen, soweit sie nicht von der Landeskirche geregelt sind;
7. die jährliche Berichterstattung über die eigene Tätigkeit sowie über die Arbeit der kirchlichen Kommissionen zuhanden der Gemeinde;
8. die Vorbereitung von Geschäften und entsprechenden Anträgen zuhanden der Gemeinde;
9. die Verwaltung der Gemeindefinanzen;
10. die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben oder Erhöhung früherer Ausgabenposten im Voranschlag bis zu Fr. 20'000.-;
11. die Beschlussfassung über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 10'000.-;
12. die Bewilligung von Nachtragskrediten bis zu 10% des von der Gemeinde bewilligten Betrages;
13. Verantwortung für die Führung des Stimmregisters und den Bezug der kirchlichen Steuern in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gemeindebehörden;

- | | |
|--|----------|
| <ul style="list-style-type: none"> 14. die Verwaltung des Kirchenfonds sowie weiterer Fonds der Gemeinde; 15. der Entscheid über die Benutzung von Räumlichkeiten und Einrichtungen der Gemeinde sowie der Erlass eines Benutzungs- und Gebührenreglements; 16. die Durchführung der landeskirchlichen Wahlen und Abstimmungen; 17. die Verwaltung und allfällige Vermietung sowie Verantwortung für den Unterhalt kirchlicher Gebäude, der Pfarrhäuser und allfälliger weiterer Liegenschaften im Besitz der Gemeinde; 18. die Verantwortung über die Verwendung von Kollekten; 19. die Verantwortung für das Archiv der Kirchgemeinde; 20. die Erstellung des Besoldungsreglements. | Ressorts |
|--|----------|

<p>§ 11 Die Kirchenvorsteherschaft arbeitet im Ressortsystem. Sie legt die Zahl der Ressorts, die Zuständigkeiten und Kompetenzen der einzelnen Ressorts und die Zuweisung von Ressorts an einzelne Mitglieder der Vorsteherschaft selbst fest.</p>	Ressorts
---	----------

<p>§ 12 Die Kirchenvorsteherschaft zeichnet wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Rechtsmittelfähige Verfügungen: Präsident oder Vizepräsident zusammen mit Aktuar oder dem Finanzverantwortlichen; 2. Bankgeschäfte und Vollmachten: Finanzverantwortlicher zusammen mit Präsident/Vizepräsident. 	Zeichnungsberechtigung
---	------------------------

<p>§ 13 Die Kirchenvorsteherschaft kann einzelne ihrer Aufgaben zur Vorberatung an Kommissionen übertragen und sie mit dem allfälligen Vollzug beauftragen.</p>	Kommissionen
---	--------------

<p>§ 14 Dem Präsidium obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die Leitung der Kirchgemeindeversammlungen, der Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft und des Wahlbüros; 2. die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung; die Vertretung der Gemeinde und der Kirchenvorsteherschaft, soweit nicht eine Kompetenzdelegation an Ressortverantwortliche erfolgt. 	Präsidium
---	-----------

<p>§ 15 Das Aktuarat führt das Protokoll der Gemeindeversammlungen, der Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft, der Aufsichtskommission und übernimmt Sekretariatsarbeiten.</p>	Aktuarat
---	----------

<p>§ 16 Dem oder der Finanzverantwortlichen obliegen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Führung und Aufsicht des gesamten Rechnungswesens der Kirchgemeinde (die Buchführung kann an Dritte übertragen werden);2. die Prüfung der Rechnungen, deren Kontierung und Freigabe zur Bezahlung;3. die finanzielle Verwaltung sämtlicher Liegenschaften der Kirchgemeinde.	Finanzverwaltung
<p>§ 17 Die Kirchenvorsteherschaft und die Kommissionen versammeln sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe es schriftlich verlangt. Der Einladung liegt eine Traktandenliste bei.</p>	Sitzungen, Traktanden
<p>§ 18 Die Kirchenvorsteherschaft oder eine Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.</p>	Beschluss- fähigkeit
<p>§ 19 Abstimmungen über Sachgeschäfte erfolgen offen. Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin stimmt.</p>	Abstimmungs- grundsätze
<p>§ 20 Kann die Kirchenvorsteherschaft in Angelegenheiten, die keinen Aufschub zulassen, nicht rechtzeitig entscheiden, verfügt deren Präsident oder Präsidentin an ihrer Stelle. Er oder sie informiert die Kirchenvorsteherschaft umgehend.</p>	Präsidial- beschlüsse
<p>§ 21 Über die Verhandlungen der Kirchenvorsteherschaft und der Kommissionen wird ein Protokoll geführt. Dieses ist an der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.</p>	Protokoll
<p>§ 22 Die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und der Kommissionen haben in den Ausstand zu treten in Angelegenheiten, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder mit Beteiligten verwandt, verheiratet oder verschwägert sind.</p>	Ausstandspflicht

§ 23 Die Mitglieder der Behörde und der Kommissionen sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind in Amts- und Dienstsachen zu Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Schweigepflicht wird durch das Ausscheiden aus dem Amt nicht aufgehoben.

Schweigepflicht

IV. Pfarrer und Pfarrerinnen

§ 24 ¹ Das Amt des Pfarrers oder der Pfarrerin umfasst im Sinne der Ordination insbesondere folgende Tätigkeiten:

Aufgaben

1. Verkündigung des Evangeliums;
2. Leitung der Gottesdienste;
3. Vollzug der heiligen und kirchlichen Handlungen;
4. Erteilung des Konfirmationsunterrichtes
5. Leitung der Jugendgottesdienste;
6. Erteilung von Religionsunterricht;
7. Seelsorge;
8. Gestaltung des übrigen Gemeindelebens;
9. Förderung des diakonischen und missionarischen Auftrages der Gemeinde;
10. Führung der kirchlichen Register.

² Der Pfarrer oder die Pfarrerin führt das Amt in Zusammenarbeit mit der Kirchenvorsteherschaft.

V. Die Aufsichtskommission

§ 25 Die von der Gemeinde als Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherin gewählten Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft bilden die Aufsichtskommission. Sie konstituiert sich selbst.

Zusammensetzung

§ 26 Die Aufsichtskommission regelt die organisatorischen, administrativen und finanziellen Belange des Dienstverhältnisses der Pfarrer bzw. Pfarrerinnen. Ihr obliegt die Aufsicht über deren Amtstätigkeit in organisatorischer und administrativer Hinsicht.

Aufgaben

VI. Die Rechnungsprüfungskommission

§ 27 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst, d.h., ein Mitglied übernimmt den Vorsitz. Mindestens zwei Mitglieder müssen die Rechnung prüfen.

Zusammen-
setzung,
Aufgaben

² Die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft sind nicht wählbar.

³ Die Rechnungsprüfungskommission beaufsichtigt und kontrolliert das gesamte Rechnungs- und Kassawesen der Kirchgemeinde nach Massgabe der übergeordneten Vorschriften. Sie erstattet der Kirchenvorsteherschaft sowie der Kirchgemeindeversammlung Bericht.

VII. Das Wahlbüro

§ 28 ¹ Das Wahlbüro an der Gemeindeversammlung besteht aus dem Präsidium der Kirchenvorsteherschaft, das den Vorsitz führt, einer Sekretärin oder eines Sekretärs und den Stimmenzählerinnen und Stimmezählern. Es muss mehrheitlich aus stimmberechtigten Mitgliedern bestehen, die nicht der Kirchenvorsteherschaft angehören.

Zusammen-
setzung

² Bei Urnenwahlen und Urnenabstimmungen besteht das Wahlbüro aus dem Präsidium, dem Aktuarat und den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission.

§ 29 Das Wahlbüro erfüllt seine Aufgaben sowohl bei Wahlen an der Gemeindeversammlung als auch bei Urnenabstimmungen oder Urnenwahlen.

Aufgaben

VIII. Abgeordnete in der Evangelischen Synode

§ 30 Die Abgeordneten vertreten die Kirchgemeinde in der Synode. Sie sind in der Ausübung ihres Mandates frei. Sie informieren die Kirchenvorsteherschaft periodisch über die Geschäfte der Synode.

Aufgaben

IX. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 31 Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich nach den individuellen Vereinbarungen, soweit es nicht von der Landeskirche geregelt wird.

Recht des
Arbeits-
verhältnisses

X. Rechtsmittel

§ 32 ¹ Gegen Beschlüsse der Kirchgemeinde können Stimmberechtigte sowie jede Person, die ein rechtliches Interesse nachweist, innert 20 Tagen vom Tage des Beschlusses an Rekurs an den Kirchenrat einreichen. Vorbehalten bleiben die Stimm- und Wahlrechtsbeschwerden gemäss den Bestimmungen der Verordnung des Evangelischen Kirchenrats des Kantons Thurgau zum kirchlichen Stimm- und Wahlrecht.

Rekurs

² Beschlüsse der Kirchenvorsteherschaft können von jedem stimmberechtigten Gemeindeglied sowie von jeder Person, die ein rechtliches Interesse nachweist, innert 20 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Kirchenrat angefochten werden.

Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung: Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau vom 23. Februar 1981;

Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau über die Rechtspflege der Thurgauischen Landeskirche vom 23. Juni 2003/15. März 2004.

XI. Schlussbestimmungen

§ 33 Diese Gemeindeordnung ersetzt alle früheren Gemeindeordnungen und Organisationsreglemente und alle von der Gemeindeversammlung und von der Kirchenvorsteherschaft gefassten Beschlüsse, soweit sie im Widerspruch zur vorliegenden Gemeindeordnung stehen.

Bisheriges Recht

§ 34 Diese Gemeindeordnung wurde am 25. April 2012 durch die Kirchgemeindeversammlung genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Inkrafttreten

Neunforn, 25. April 2012

Namens der Kirchenvorsteherschaft:

Konrad Wiesmann

Marcel Brönnimann

Präsident

Aktuar